



## Das Wiedervereinigungsgebot im Grundgesetz

Von Patrick Dallmann

„Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. [...] Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.“ Diese beiden Passagen aus der Präambel des am 23. Mai 1949 verabschiedeten Grundgesetzes zeigen deutlich, dass die Gründungsväter und -mütter der Bundesrepublik die Teilung Deutschlands im Grundgesetz nicht zementieren wollten. Stattdessen schufen sie eine Basis, um in einer unbestimmten Zukunft eine Wiedervereinigung der beiden deutschen Teile herbeizuführen. Dazu muss man sich in Erinnerung rufen, dass das Grundgesetz als Übergangslösung zu einem Friedensvertrag geschaffen wurde. Das Wiedervereinigungsgebot diktierte der deutschen Politik das Ziel, die deutsche Einheit zu vollenden, jedoch nicht um den

Preis der Freiheit. Dass sich diese Zukunft letztendlich auf rund 40 Jahre erstreckte, bis die Einheit vollzogen wurde, war nicht vorauszusehen.

Als weiteres Bindeglied zwischen den beiden Teilen Deutschlands kann man die deutsche Staatsangehörigkeit nennen. In Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 wurde noch – wie im Grundgesetz – festgestellt, dass nur eine deutsche Staatsangehörigkeit existiere. Seit 1967 pochte man dagegen auf eine separate DDR-Staatsangehörigkeit.

Über die Jahre der Trennung hinweg wurde das Wiedervereinigungsgebot in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit zu einem sehr umstrittenen Gegenstand. Die Neue Ostpolitik der sozial-liberalen Regierungskoalition unter Brandt/Scheel ab 1969 erregte die Gemüter, da nicht wenige Vertreter des Parlaments und der Öffentlichkeit eine

Zementierung der Teilung befürchteten. Höhepunkte in dieser Diskussion waren sicherlich die so genannten Ostverträge mit den Regierungen in Moskau, Warschau und Prag und die Verhandlungen mit Regierungsvertretern der DDR, die u.a. 1972 im Grundlagenvertrag endeten. Der Bundesregierung wurden eine Abkehr vom Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes und der „Ausverkauf“ nationaler Interessen vorgeworfen, was das Bundesverfassungsgericht jedoch in mehreren Entscheidungen verneinte. Die Bundesregierung stellte beispielsweise im Vertrag mit der Sowjetunion fest, „daß dieser Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt“. Diese Textpassage findet sich im so genannten Brief zur

Erste Ausgabe des Bundesgesetzblatts I vom 23.05.1949 mit dem Text des Grundgesetzes

<h1>Bundesgesetzblatt</h1>		
1949	Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949	Nr. 1
Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ..... Seite 1		
<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.</b>		
Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 1. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.—22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.		
Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seinen Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.		
Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:		
<b>Präambel</b>		
Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk		
in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,		
um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,		
Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.		
Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.		
Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.		
<b>I. Die Grundrechte</b>		
<b>Artikel 1</b>		
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.		
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.		
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.		
<b>Artikel 2</b>		
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.		
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.		
<b>Artikel 3</b>		
(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.		
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.		
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.		
<b>Artikel 4</b>		
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.		
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.		
(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.		
<b>Artikel 5</b>		
(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen un-		

deutschen Einheit, der zwar nicht Vertragsbestandteil war, ihm jedoch bei der Unterzeichnung beigefügt wurde, um darauf hinzuweisen, dass auch durch die Unterzeichnung der Verträge nicht vom Ziel einer Einheit abgerückt werden sollte. Knapp 20 Jahre nach den heftigen Diskussionen wurde dann 1990 die Einheit Deutschlands doch noch vollzogen. Diskussionen darüber, ob das Gebot zur Wiedervereinigung von den Regierungen der Bonner Bundesrepublik teilweise untergraben oder missachtet wurde, werden vermutlich auch in den nächsten 20 Jahren nicht abreißen. •